

SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27B -

3. ÄNDERUNG

Gebiet: südöstlich der Bahn, nordöstlich des Hammoorer Weges sowie der Verlängerung der Wirtschaftsbahn bis gegenüber Einmündung Rudolf--Diesel-Straße in die Straße Am Redder, westlich der Straße Am Redder. südwestlich des Grünzuges Richtung Bahn sowie südwestlich des von der Straße abgehenden Fußweges

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 10. Januar 2000, in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 03. Juli 2002 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27B - 3. Änderung für das Gebiet: südöstlich der Bahn, nordöstlich des Hammoorer Weges sowie der Verlängerung der Wirtschaftsbahn bis gegenüber Einmündung Rudolf-Diesel-Straße in die Straße Am Redder, westlich der Straße Am Redder, südwestlich des Grünzuges Richtung Bahn sowie südwestlich des von der Straße abgehenden Fußweges, bestehend aus dem Text. erlassen:

TEXT:

Nach § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß bauliche Anlagen für Telekommunikationsdienstleistungen als Sende- und Empfangsanlagen innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 27B unzulässig sind, wenn diese Hauptteil der gewerblichen Nutzung des Betreibers sind. Diese Unzulässigkeit gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung, soweit diese Hauptteil der gewerblichen Nutzung sind. Ausnahmsweise sind bauliche Anlagen für Telekommunikationsdienstleistungen als Sende- und Empfangsanlagen zulässig auf dem Grundstück Hammoorer Weg Nr. 21 (Flurstück 45/5 der Flur 9, Gemarkung Bargteheide). Diese Zulässigkeit gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung. Bei dieser ausnahmsweisen Zulässigkeit sind Bauhöhen der Sende- und Empfangsanlagen, einschließlich Antennen und Antennenträger, bis 30,0 m über vorhandener mittlerer Geländeoberkante des jeweiligen Standortes zulässig. (§ 9(1)1 BauGB + § 14(2) BauNVO + § 1(9) BauNVO + § 31(1) BauGB)

Die Firsthöhe baulicher Anlagen innerhalb des Mischgebietes mit zulässig zweigeschossiger Nutzung (II) wird mit einer Höhe von 12,5 m über mittlere vorhandene Geländeoberkante des Gebäudeanschnittes festgesetzt. Die festgesetzte Firsthöhe kann entsprechend den technischen Anforderungen durch Lüftungsanlagen und

Schornsteine ausnahmsweise um bis zu 4.0 m überschritten werden. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung dürfen die festgesetzte Firsthöhe nicht überschreiten

(§ 9(1)1 BauGB + § 31(1) BauGB + § 14(2) BauNVO)

Die Firsthöhe baulicher Anlagen innerhalb des Gewerbegebietes mit zulässig zweigeschossiger Nutzung (II) wird mit einer Höhe von 12,5 m über mittlere vorhandene Geländeoberkante des Gebäudeanschnittes festgesetzt. Bei einer dreigeschossigen Bebauung (III) wird die Firsthöhe baulicher Anlagen mit einer Höhe von 15,0 m über mittlere vorhandene Geländeoberkante des Gebäudeanschnittes festgesetzt.

Die Firsthöhe baulicher Anlagen als Hallengebäude innerhalb des Gewerbegebietes mit zulässig zweigeschossiger Bebauung darf die jeweilige Traufhöhe des Hallengebäudes um maximal 5.0 m überschreiten.

Die festgesetzte Firsthöhe kann entsprechend den technischen Anforderungen durch Lüftungsanlagen und Schornsteine ausnahmsweise um bis zu 4,0 m überschritten werden.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung dürfen die festgesetzte Firsthöhe nicht überschreiten.

(§ 9(1)1 BauGB + § 31(1) BauGB + § 14(2) BauNVO)

Antennen und sonstige Sendeanlagen einschließlich Trägerkonstruktion auf Dächern sind bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m zulässig.

(§ 9(4) BauGB)

Freistehende Masten, einschließlich Antennen- und sonstige Sendeanlagen, sind nur bis zu einer Höhe von 12.5 m zulässig.

(§ 9(4) BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 17. Mai 2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" erfolgt am 28. Mai 2001.

Bargteheide, den25, Juli 2002

Der zuständige Ausschuß für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2001 den Bebauungsplan, bestehend aus dem Text sowie der Begründung hierzu als Vorentwurf beschlossen und zur Einleitung der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren bestimmt.

Bargteheide, den 25. Juli 2002



Vorentwurfes vom 31. Oktober 2001 bis zum 14. November 2001 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 12. November 2001.

Bargteheide, den 25. Juli 2002



vom 25. Oktober 2001 nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30. November 2001 aufgefordert worden.

Bargteheide, den 25. Juli 2002



sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und fachlich Betroffenen aus Anlaß der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren am 21. Februar 2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bargteheide, den 25. Juli 2002



BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

Bargteheide, den 25. Juli 2002

des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 27. März 2002 bis zum 29. April 2002 während folgender Zeiten: - Dienststunden- nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden

können am 18. März 2002 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden, Die Nachbargemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und fachlich Betroffene sind mit Schreiben vom 08. März 2002 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden mit Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 03. Mai 2002.

Bargteheide, den 25. Juli 2002



WEITER	E VERFAHRE	NSVERMERKI	E:
und Verkehr vo	tung hat die Abwägun om 21. Februar 2002 n 03. Juli 2002.	g und Entscheidung des über das Ergebnis der	Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung Vorentwurfsbeteiligungsverfahren bestätigt in
Bargteheide, de	n 25. Juli 2002		BURGERMEISTER
Belange und fa			e die Stellungnahmen der Träger öffentlicher teiligungsverfahren am 03. Juli 2002geprüft.
Bargteheide, de	n 25. Juli 2002		BØRGERMEISTER
			Juli 2002 von der Stadtvertretung als Satzung tretung vom 03. Juli 2002 gebilligt.
Bargteheide, de	n 25. Juli 2002		BORGERMEISTER
Die Bebauungs	plansatzung, bestehend	d aus dem Text, wird hier	mit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Bargteheide, de	n 25. Juli 2002		JUN 1907 PORGERMEISTER
während der S Auskunft erteil worden. In de Formvorschrifte Abs. 2 BauGB) dieser Ansprüc Gemeindeordnu	prechstunden von allet, sind am 12Au er Bekanntmachung en und von Mängeln die sowie auf die Möglic she (§ 44 BauGB) lang (GO) wurde ebenfa	en Interessierten einges g02 in dem "Storm ist auf die Möglichke ler Abwägung einschließ hkeit, Entschädigungsan: hingewiesen worden. A	g und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer ehen werden kann und die über den Inhalt arner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht eit, eine Verletzung von Verfahrens- und lich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 sprüche geltend zu machen und das Erlöschen uf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 der in.
Bargteheide, de	n 1 3 Aug 02	S)	PORGERMEISTER
		FORM	3
Hinweis zu Die Planzeichn weiterhin.		sprungsbebauungsplanes bzi	w. seiner 1. Änderung und 2. Änderung gelten
Aug. 2001	Erste Vorentwurffas	sung	
Okt. 2001 März 2002	Vorentwurfsbeteilig Entwurfsbeteiligung		
Juli 2002	Satzung		